

früher gewöhnlicher Zeit einzufinden, ihre Gebote zu thun, und sodann das weitere zu erwarten. Cassel den 19. Jan. 1790.

Ex Commissione Senatus. S. L. Koch, Stadt-Secretarius.

35) Nachdem der hiesige Bürger und Schneidermeister, Andreas Spöhr, als bestellter Vormund über des Schumachermeister Webers nachgelassene Kinder, zum öffentlich freywilligem Verkauf des seinen Curanden zugehörigen- dahier in der Holländischenstraße, zwischen dem Kauf- und Handelsmann Bräuning und Juden Michel gelegenen Hauses, das erforderliche Veräußerungs-Decret erhalten hat, und dann zu sothanem Verkauf, Termin auf Donnerstag den 1sten April vestgesetzt ist: Als können die, so darzu Lust haben, sich bestimmten Tages auf hiesigem Stadtgericht zu früher gewöhnlicher Zeit angeben, ihre Gebote thun, und das weitere erwarten. Cassel den 19. Jan. 1790.

Ex Commissione Senatus. S. L. Koch, Stadt-Secretarius.

36) Es ist des verstorbenen Schreinermeistrs. Christian Wilhelm Böttger nachgel. Witwe, als Vormünderin ihrer Kinder, zugestanden worden, den vor dem Holländischen Thore, zwischen dem Hofmezzger Säger und Schneidermstr. Obber gelegenen Garten, worin ein Gartenhaus und Brunnen befindlich ist, auf das höchste Gebot zu veräußern, und ist zum Verkauf sothanen Gartens, Termin auf Donnerstag den 1sten April bestimmt; dahero diejenigen, welche diesen Garten zu kaufen Lust haben, sich alsdann vor hiesigem Stadtgericht zu früher gewöhnlicher Gerichtszeit angeben, ihre Gebote zu Protocoll thun, und dann das weitere erwarten können. Cassel den 19. Januar 1790.

Ex Commissione Senatus. S. L. Koch, Stadt-Secretarius.

Verpacht- und Vererbleihungen.

1) Auf Befehl Hochfürstlicher Ober-Kentz-Kammer soll die, dem Christoph Möller, auf Erbleihe gegebene hiesige herrschaftliche Mühle, welche in zwey Mahlgängen, einem Schlag einem Walke- und einem Plaugang bestehet, wobey vorhin auch eine Schneidemühle befindlich gewesen ist, welche auch wiederum angelegt werden kan, sodann ein darzu gehöriger und daran gelegener großer Grabegarten, wegen nicht abgeführten Erbleihe-Zins, an einen, Prästanda zu prästiren vermögenden Beständer, auf Erbleihe, anderweit ausgethan, und zu solchem Ende öffentlich ausgeboden werden. Nachdem nun in dessen Gemäsheit zu dieser andern weiten Vererbleihung, Termin auf Montag den 22ten März k. J. in hiesige Kentherer-Wohnung angesetzt worden; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche sothane Mühle auf Erbleihe zu übernehmen willens sind, und gerichtlich beybringen können, daß sie Prästanda zu prästiren, und sothane Mühle vorzustehen vermögen, besagten Tags von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr, vor uns erscheinen, ihre Erklärung thun, und salva ratificatione das weitere gewärtigen können. Neufürchen den 16ten December 1789.

Hochf. Justiz- und Kentherer-Amt das. Lampmann. Zoll.

2) Ich bin willens, das von mir meistbietend erstandene Trumbachsche- ehemalige von Meysebugsche freye Erb-Ritterguth zu Remsfeld, Amts Homberg, einzeln oder im Ganzen zu verpachten. Pachtlustige können sich daher den 18. 19. und 20ten des künftigen Monats bey mir zu Empfershansen, Amts Milsungen, melden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß es, außer dem Straßenbau, mit keinen sonstigen Diensten beschweret ist, für gemeine Hude und Weyde aber monatlich 7 alb. an die Dorffschaft entrichtet, auch gegen freyen Hirtenlohn und unumschränkte Mastfreyheit in ganzen und halben Forsten, den Reutochsen und Schweinebähren halten muß, weniger nicht, daß es die Gerechtigkeit habe, 400 Stück Schaaf frey zu halten, eben freyen Hausstrunk zu brauen, und Brandwein zur eigenen Consumtion zu brennen. Außerdem bestehet die Guth: a) aus einem Hofe, worauf ein Wohnhaus, zwey Scheunen, ein Schweinestall und ein Bachhaus befindlich; b) in 60 $\frac{1}{2}$ Acker, 7 $\frac{1}{2}$ Rut. zehendfreyem Lande, und